

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten
und des Erläuterungsberichts zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben 1

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3a und 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Stahlwerk Annahütte - Errichtung von zwei Stahlkaminen 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: VBG Gesetzliche Unfallversicherung, 22297 Hamburg, Deelbögenkamp 4
Antrag auf Abweichung von Art. 6 BayBO, Abstandsflächen;
Neubau Erweiterung BG-Klinik für Berufskrankheiten 3

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Deutsche Telekom AG, 53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 140
Errichtung von 4 Wohngebäuden 4

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden, 64390 Erzhausen, Industriestr. 6 – 8
Nutzungsänderung von zwei Gaststätten und einem Laden zu einem kirchlichen Gemeindezentrum 5

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl/Platterhof“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Ainring

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
Vom 15. März 2016 7

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2016 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und des Erläuterungsberichts zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonnwiesgraben ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen beiderseits der genannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der § 78 Abs. 1 bis 5 WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonnwiesgraben wurde mit Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 15. Dezember 2015 vorläufig gesichert.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen. Zudem können die Unterlagen auch im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 212 ab dem

21. März 2016

für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt des Landratsamtes Berchtesgadener Land eingesehen werden unter:

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder im Landratsamt Berchtesgadener Land zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden vom Landratsamt Berchtesgadener Land geprüft.

Bad Reichenhall, den 8. März 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3a und 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stahlwerk Annahütte - Errichtung von zwei Stahlkaminen

Vorhaben: Anlage zum Warmwalzen von Stahl;
Errichtung von zwei Stahlkaminen an der Adjustage 3

Grundstück: Fl. Nr. 1739/2 der Gemarkung Ainring

Betreiber/Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
83434 Ainring/Hammerau

1. Sachverhalt

Oben bezeichnetes Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig (Nr. 3.6.1.1 (E)).

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist in einem förmlichen Verfahren nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

2. Allgemeine Beschreibung

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring eine Anlage zum Warmwalzen von Metallen (Walzwerk). Die verschiedenen Arbeitsschritte in der Bearbeitung sind auf diverse Adjustagen aufgeteilt.

Die Firma beantragt, zwei Stahlkamine an der Ostseite der Adjustage 3 zu errichten und zu betreiben.

Für die kontinuierliche Wärmebehandlung von Stabstahl im Durchlaufverfahren werden sog. Rollenherdglühöfen benutzt.

Die Abluft der Rollenherdglühöfen 1 und 2 soll über die beiden beantragten Stahlkamine abgeleitet werden.

Zusätzlich soll über den Kamin, über den die Abluft des Rollenherdglühofens 2 geführt wird, auch die Abluft der Fischer-Strahlanlage geführt werden.

Die Abluftkamine sind in der Betriebszeit nicht beschränkt und sind je nach Nutzung der angeschlossenen Anlagen in Betrieb.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 321 – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 204) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 22. März 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

Betreff: VBG Gesetzliche Unfallversicherung, 22297 Hamburg, Deelbögenkamp 4 Antrag auf Abweichung von Art. 6 BayBO, Abstandsflächen; Neubau Erweiterung BG-Klinik für Berufskrankheiten

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 16. März 2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	315-602-1/048/15
BAUHERR:	VBG Gesetzliche Unfallversicherung Deelbögenkamp 4 22297 Hamburg
BAUVORHABEN:	Antrag auf Abweichung von Art. 6 BayBO, Abstandsflächen; Neubau Erweiterung BG-Klinik für Berufskrankheiten
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Münchner Allee 6
FL. NR.:	8/1 und 8/2
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER:	Stefan Lippert, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 16. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Betrifft: Deutsche Telekom AG, 53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 140 Errichtung von 4 Wohngebäuden

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 18. März 2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	315-602-1/VA 090/15
BAUHERR:	Deutsche Telekom AG Friedrich-Ebert-Allee 140 53113 Bonn
BAUVORHABEN:	Errichtung von 4 Wohngebäuden
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Frühlingstr. 30
FL. NR.:	72/5
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER:	Josef Hammerl, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 18. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

**Betrifft: Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden, 64390 Erzhausen, Industriestr. 6 – 8
Nutzungsänderung von zwei Gaststätten und einem Laden zu einem kirchlichen Gemeindezentrum**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 8. März 2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	31-602-1/100/15
BAUHERR:	Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden Industriestr. 6 – 8 64390 Erzhausen
BAUVORHABEN:	Nutzungsänderung von zwei Gaststätten und einem Laden zu einem kirchlichen Gemeindezentrum
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Tiroler Str. 2 a
FL. NR.:	42
GEMARKUNG:	Bad Reichenhall
ENTWURFSVERFASSER:	Thomas Wagner, Bauingenieur

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 8. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl/Platterhof“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 2.2.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Eckerbichl / Platterhof“ für den Bereich „SO Fremdenverkehr 3 - Dokumentationsstelle Obersalzberg“ zu ändern. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen der Dokumentationsstelle Obersalzberg und der Errichtung neuer Parkplatzflächen.

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 21.3.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 2.3.2016 liegt vom

6. April 2016 bis 9. Mai 2016

im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme liegen der Planteil, der Satzungstext und die Begründung mit Umweltbericht im Entwurf aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles, Bebauungspläne / Bauvorhaben, Eckerbichl) zum Abruf bereit.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berchtesgaden, den 22. März 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 15. März 2016

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 14.3.2016 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 22. März 2016 auf Seite 58 (Bek.-Nr. 3) veröffentlicht und trat am 23.3.2016 in Kraft.

Mitterfelden, den 22. März 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.859.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.348.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Piding, den 9. März 2016
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Sur, Mittergraben und Sonniesgraben

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonniesgraben durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonniesgraben ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen beiderseits der genannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der § 78 Abs. 1 bis 5 WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonniesgraben wurde mit Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 15. Dezember 2015 vorläufig gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, vom

31. März 2016 bis 2. Mai 2016

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 5 (Sitzungssaal, 1. OG), und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 22. März 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
